

**34. Zum Begriff des Dessert-(Süd-, Süß-)Weins.**

Weingefetz vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. — § 2,  
§ 26 Nr. 1, § 29 Nr. 6.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1914 g. B. u. Gen. I 1098/13.

I. Landgericht Colmar.

Der Angeklagte ist wegen Zuwiderhandlung gegen § 2 Satz 2 WeinG. auf Grund der Feststellung verurteilt, daß er einen spanischen Weißwein mit einem als „Sherry“ bezeichneten Dessertwein verschnitten habe. Seine Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

„ . . . In dem angefochtenen Teile der Entscheidung hat die Strafkammer den spanischen Wein, der unter dem Namen „Sherry“ von einer spanischen Weinhandlung bezogen war, auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen für einen „Dessert-(Süd-, Süß-)Wein“ erachtet und demgemäß dessen Verschnitt mit einem anderen spanischen Weine für unzulässig erklärt. Wenn diese Entscheidung aus dem Grunde heanstandet wird, weil andere, angeblich erfahrener Sachverständige, die mit den Verhältnissen des Weinbaugebiets in Spanien genau vertraut sind, bezeugt hätten, daß der Verschnittwein ein gewöhnlicher spanischer Wein und nach den Anschauungen und der Ausdrucksweise des Weinhandels keineswegs ein Dessert- oder Süß- oder Südwein im Sinne des § 2 WeinG. sei, so scheidet dieser Angriff an der Bestimmung der §§ 260, 376 StPD., wonach die Beweismwürdigung und die Entscheidung tatsächlicher Fragen jeder Anfechtung entriickt ist. Der rechtlichen Nachprüfung unterliegt die Entscheidung vielmehr nur insoweit, als darin der Begriff des Dessert-(Süd-, Süß-)Weins verwendet ist, der Aufnahme in das Gesetz gefunden hat. Danach ist eine Untersuchung darüber möglich, ob die im Urteil hinsichtlich der Herkunft, der Beschaffenheit und der sonstigen Eigenschaften des Weines gegebenen tatsächlichen Unterlagen die Annahme rechtfertigen, daß der in Frage stehende Wein tatsächlich zur Klasse der Dessertweine gehört. Insoweit wird im Urteil auf den nachgewiesenen hohen Gehalt an Alkohol und Zucker und die besondere Feinheit des Geschmacks des Weines entscheidendes Gewicht gelegt; gerade darin sollen die Merkmale zu finden sein, die den Dessertwein kennzeichnen. Nebenher ist auch auf die Herkunft des Weines aus einem südlichen Lande, auf die goldgelbe Farbe und die Bezeichnung des Weines verwiesen und die letztere offenbar als Beweisanzeige dafür verwertet, daß der Hersteller oder Verkäufer des Weines diesen, indem er ihn als „Sherry“ in den Verkehr brachte, auch als ausgesprochenen Dessert- oder Süßwein angesehen wissen wollte.

Eine Begriffsbestimmung für die Dessert- (Süd- und Süß-)Weine ist anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage zum Weingesez von der Kommission gefordert, vom Regierungsvertreter gegeben, demnächst von einer Unterkommission nachgeprüft und schließlich von der Kommission gebilligt worden, alles dies, obwohl der gleiche Begriff, wenn auch in anderem Zusammenhang bereits in den Gesezen vom 20. April 1892 (§ 2 Satz 2, § 4 Abf. 3) und vom 24. Mai 1901 (§ 2 Nr. 1, §§ 3, 8) verwendet worden war. Die Erklärung der Regierung, die nach dem Gesagten als für die Auslegung maßgebend zu erachten ist, geht dahin,

daß unter Dessertwein der „Verkehr“ „gemeinhin“ Wein versteht, der zur Erzielung eines durch die Gärung des Saftes frischer Trauben allein nicht erreichbaren hohen Gehalts an Alkohol oder an Alkohol und Zucker einem besonderen Verfahren (Eindicken des Mostes u. dgl.), in der Regel unter Verwendung gewisser Zusätze (Alkohol, Trockenbeeren) unterworfen ist und sich durch den solchen Getränken eigentümlichen Geschmack auszeichnet.

Das Gesez gebraucht hiernach die Ausdrücke Dessert-, Süd-, Süßwein ganz im Sinne der Verkehrsprache, auf die in der vorstehenden Erklärung ausdrücklich verwiesen ist. Durch den Inhalt der Erklärung wird allerdings die Annahme nahegelegt, als wende der Verkehr und mit ihm das Gesez die Bezeichnung nur auf solche Weine oder richtiger Getränke an, deren Herstellung in einem besonderen Verfahren erfolgt ist, das von der gewöhnlichen Kellerbehandlung bei ausländischen Erzeugnissen, die vorzugsweise in Frage kommen, also von der im Ursprungsland üblichen oder zugelassenen, abweicht und gerade den Zweck verfolgt, sei es durch Ausschaltung der Gärung oder durch Zusätze einen eigenartigen Geschmack zu erzeugen. Wäre das der Fall, so könnten ausländische Naturweine, deren Herstellung nicht zu beanstanden wäre, auch dann, wenn sie ganz ähnliche Eigenschaften aufweisen, nicht unter den Begriff fallen und andererseits wäre dieser anscheinend auf Getränke für anwendbar erklärt, die im Sinne des deutschen Weingesezes überhaupt nicht als „Wein“ gelten und die schon aus diesem Grunde nicht verschnittfähig sind, so daß es ihnen gegenüber eines besonderen Verbots nicht bedurfte (§ 2, 13, 4 WeinG.). Wenn das ist offenbar nicht der Sinn der Erklärung und deshalb kann der Bestand des Urteils

nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß im Urteil jeder Nachweis fehlte, der sich auf die Art der Herstellung des zum Verschnitt verwendeten spanischen Weines bezöge, daß dort insbesondere der hohe Alkohol- und Zuckergehalt und die Feinheit des Geschmacks nicht auf Zusätze oder auf ein „besonderes Verfahren“ zurückgeführt wird. Denn ebenso wie die Erklärung des Regierungsvertreters geben auch die technischen Erläuterungen zu dem Weingesez von 1892 eine auf die Verkehrsanschauung gegründete Begriffsbestimmung von Dessert- und Südwein, die das Wesen dieser Weine lediglich in dem hohen Zucker- und Alkoholgehalt und der ganz eigenartigen Feinheit des Geschmacks und beim Süßwein in der ausgeprägten Süße erkennt. Die Erläuterungen weisen daher unter Verzicht auf eine scharfe, für alle Fälle gültige Begriffsbestimmung die Entscheidung, ob ein Wein als Dessert-, Süd- oder Süßwein nach der Eigenart seines Geschmacks anzusehen ist, der Zunge des erfahrenen Weinkenners zu, nicht der chemischen Analyse.

Daß die Erklärung des Regierungsvertreters zum späteren Geseze hiervon abweichen und den Schwerpunkt darin finden wollte, daß der Geschmack die Folge eines besonderen Verfahrens sein müsse, ist nicht anzunehmen. Andernfalls hätte Stellung genommen werden müssen dazu, daß die Erläuterungen zum Regierungsentwurf (Druckf. des R. Nr. 987 S. 12 XII. Leg.-Ber.) ausdrücklich auf die frühere Bestimmung verwiesen und bemerkt hatten, „die Bezeichnung der Dessert-, Süd-, Süßweine dürfe als der Praxis geläufig gelten“. Es fehlt denn auch jeder Anhalt dafür, daß sich die Verkehrsprache, die sowohl das frühere Gesez, wie die Erklärung des Regierungsvertreters heranzogen, in der Zwischenzeit geändert hätte. Überdies hätte die Schlußbemerkung zu der vorstehenden Erklärung vollends keine Berechtigung gehabt, in der hervorgehoben ist, daß „nicht jeder Wein als Südwein anzusehen sei, der aus südlichen Ländern stammt“, weil dazu gar kein Anlaß vorlag, wenn ein „besonderes Herstellungsverfahren“ als begrifflich notwendig bezeichnet werden sollte. Wie bereits hervorgehoben, würde auch das Verbot in diesem Falle eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung gehabt haben, weil Getränke, die in einem besonderen Verfahren der gechilderten Art erzeugt waren, vielfach überhaupt nicht als Wein zu gelten hatten, vielmehr als Kunstwein schon nach der allgemeinen

Bestimmung in § 2 Abs. 1 WeinG. zum Verschnitt nicht verwendbar waren.

Für die Zwecke des Verbots ist es aber gleichgültig, ob ein besonderes Verfahren, namentlich die Ausschaltung der Gärung, die Eindickung des Mostes, der erlaubte oder unerlaubte Zusatz von Alkohol und Zucker, Trockenbeeren oder Rosinen, dem Dessertwein die ihn kennzeichnenden Eigenschaften verliehen hat, oder ob diese sich aus der natürlichen Beschaffenheit des Weines und einer von der üblichen Kellerbehandlung nicht abweichenden Herstellungsart von selbst ergeben. Denn durch das Verbot sollen Weine von ausgeprägter Süße und besonders hohem Alkoholgehalt und dem eigenartigen und durchgreifenden Geschmack schwerer Südweine vom Verschnitt ausgeschlossen sein, weil dadurch auch geringem Weine der Anschein einer Beschaffenheit verliehen werden kann, wie sie sonst nur Edelweine aufweisen, und weil daher solche geringwertige Verschnitte zur wirtschaftlichen Schädigung der Abnehmer und Verbraucher verwendet werden und im Wettbewerb den Verkehr mit edlen deutschen Weinen beeinträchtigen können.

Wenn aber begrifflich nicht die Art der Gewinnung ausschlaggebend ist, die allerdings der Natur der Sache nach regelmäßig die Hauptrolle bei der Herstellung von Dessertwein in der Gestalt von bestimmten Zusätzen zu dem der Gärung unterworfenem Traubensaft und von sonstigen Eingriffen spielen wird, sondern wenn die Eigentümlichkeiten des Geschmacks neben Herkunft, Süße und Alkoholgehalt über die Zugehörigkeit eines Weines zur Klasse der Dessertweine entscheidet, so steht das angefochtene Urteil rechtlich auf dem richtigen Standpunkt. . . .

Da Südwein nach § 2 Abs. 2 WeinG. zum Verschnitt „mit weißem Wein anderer Art“ nicht verwendet werden darf, und das Gesetz nicht etwa nur den Verschnitt mit inländischem Weißwein verbietet, so darf auch ausländischer Wein, sofern er nicht etwa selbst zur Klasse der Dessert-, Süd-, oder Süßweine gehört, mit Weinen dieser Art nicht verschnitten werden. Aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß der mit dem „Sherry“ verschnittene spanische Weißwein kein Dessertwein war.

Danach ist der äußere Tatbestand einer Verfehlung gegen §§ 2, 26 Abs. 1 Nr. 1, 29 Nr. 6 WeinG. nachgewiesen. . . .“